

**Kantonsratsbeschluss betreffend zweiten Rahmenkredit
zur Förderung von Massnahmen für geringeren
Energiebedarf
(KRB Energiebeiträge II)**

Vom 26. Januar 2012 (Stand 14. April 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.

§ 2 Rahmenkredit

¹ Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.

§ 3 Massnahmen – Gebäudehülle

¹ Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [740.1](#)

§ 4 Massnahmen – Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmeengewinnung

¹ Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 5 Massnahmen – Wärmepumpen-Anlagen zur Wärmeengewinnung

¹ Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.

§ 6 Anrechnung von anderen Beiträgen

¹ Bei den in den Paragraphen 3, 4 und 5 festgesetzten Kantonsbeiträgen sind allfällige andere Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug zu bringen.

§ 7 Technische Anforderungen

¹ Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest.

² Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.

§ 8 Vollzug

¹ Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet.

² Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.

§ 9 Übergangsbestimmung

¹ Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009³⁾, die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievor heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.

³⁾ BGS [740.16](#)

§ 10 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

⁴⁾ In-Kraft-Treten am 14. April 2012

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.01.2012	14.04.2012	Erlass	Erstfassung	GS 31, 457

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.01.2012	14.04.2012	Erstfassung	GS 31, 457